

Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen

Stand: Aktualisierte Fassung vom 18.11.2019 (vormals 20.08.2019, 09.08.2019, 17.07.2019 und 28.06.2019).

Inhalt

| | |
|--|----|
| Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) | 2 |
| Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG) | 3 |
| Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht | 4 |
| Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes | 7 |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes | 8 |
| Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz | 8 |
| Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken | 10 |
| (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG) | 10 |
| Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch | 10 |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes | 11 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung | 11 |
| Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung | 12 |
| Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren (Entwurf des BMI) | 12 |

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) ¹

Zugang zu Erwerbstätigkeit, § 4a AufenthG n.F.: Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit.

Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, § 4a Abs.5 Nr.3 AufenthG n.F.: Arbeitgeber müssen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung dies der Ausländerbehörde (ABH) innerhalb von vier Wochen mitteilen.

Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung, § 16a AufenthG n.F.: Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt.

Ein **Zweckwechsel** ist möglich für qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als Fachkraft, Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 AufenthG n.F.

Einwanderung zur Ausbildungsplatzsuche möglich, jedoch an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft, § 17 AufenthG n.F. (tritt am 1. März 2025 außer Kraft).

Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Nichtakademiker (Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung) nach §§ 18 Abs.3, 4a AufenthG n.F.

Altersbeschränkung: Fachkräfte, die bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen in der Regel ein Gehalt von mindestens 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen (Für 2019 monatliches Bruttoeinkommen von 3.685 € (West) bzw. 3.382,50 € (Ost)).

Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe für Fachkräfte mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG n.F.

Möglichkeit der Beschäftigung von akademischen Fachkräften auch unterhalb ihres Abschlusses: Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden, § 18b AufenthG n.F.

Erleichterte Einwanderung zur Arbeitsplatzsuche, § 20 AufenthG n.F.

Verzicht auf die Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bleibt, § 39 Abs.2 AufenthG n.F.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzentwurf [19/8285](#), Beschlussempfehlung [19/10714](#)).

Billigung im Bundesrat am 28. Juni 2019.

Das Gesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft (BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff.), vorbehaltlich Artikel 2 Nummer 1 und 6, (ab 21. August 2019) und Artikel 2a (1. Januar 2024) betreffend „Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland“, § 421b SGB III n.F.

¹ Siehe ausführlich zu den geplanten Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes: [Fachstelle Einwanderung, 2019: Zentrale Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Duldungsgesetz.](#)

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)¹

ABH werden stärker in den Prozess der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüssen herangezogen, § 81a AufenthG n.F.

Vorrangprüfung und Zugang zu Leiharbeit für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung: Im FKEG selbst ist keine Entfristung des § 32 Abs.5 BeschV und kein Verzicht auf Vorrangprüfung vorgesehen, dies regelt aber die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung ab dem 06.08.2019.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)²

Ausweitung der Arbeitsverbote für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten: Eine Arbeitserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der vor dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag nicht nur abgelehnt wurden, sondern auch in Fällen, wenn er zurückgenommen oder gar nicht gestellt wurde, es sei denn die Rücknahme ist auf die Beratung des BAMF erfolgt, § 60a Abs.6 S.1 Nr.3 AufenthG n.F.

Möglichkeit der Erteilung einer **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG n.F.**, jedoch 11 hohe Voraussetzungen und die Einreise müsste vor dem 01.08.2018 erfolgt sein.

Ausbildungsduldung nur aus einer Aufenthaltsgestattung und Duldung nach § 60a heraus möglich, § 60c Abs.1 AufenthG n.F.: Keine Erteilung möglich, wenn eine Duldung nach § 60b AufenthG n.F. vorliegt.

Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Assistenz und Helferausbildungen, § 60c Abs.1 Nr.1b AufenthG n.F.

Ausbildungsduldung **erst nach 3 Monaten** Besitz einer Duldung nach § 60a möglich, § 60c Abs.2 AufenthG n.F.

Identitätsklärung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung, § 60c Abs.2 AufenthG n.F.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzesentwurf [19/8286](#), Beschlussempfehlung [19/10707 neu](#)).

Der Bundesrat hat das Gesetz am 28. Juni 2019 gebilligt. Die begleitende EntschlieÙung des Bundesrates geht an die Bundesregierung. Sie prüft, ob sie die Forderungen der Länder aufgreift. Feste Fristen gibt es hierzu nicht. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, „sorgfältig zu beobachten, in welchem Umfang die neuen Duldungstatbestände in Anspruch genommen werden.“ Gegebenenfalls muss die Bundesregierung ein Gesetz vorlegen, das den Zugang zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung entsprechend der Vorschläge der Länder verbessert. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auch auf, genau zu prüfen, „ob der mit dem Geordneten-Rückkehr-Gesetz beschlossene neue Duldungsstatus bei ungeklärter Identität, Auswirkungen auf die Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt hat.“

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft (BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff.)

² Siehe ausführlich zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung: [Fachstelle Einwanderung, 2019: Zentrale Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Duldungsgesetz](#).

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)²

Verpflichtung der Bildungseinrichtung, bei **Abbruch der Ausbildung** innerhalb von 2 Wochen die ABH zu **informieren**, § 60c Abs. 5 AufenthG n.F.

Einmalige Erteilung einer 6-monatigen Duldung zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitigem Ende oder Abbruch der Ausbildung, § 60c Abs.6 AufenthG n.F.

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zentrale Änderungen des AufenthG:

Staatliche Erlaubnisse und Leistungen, die an den Duldungsstatus anknüpfen, werden an die Pflicht des Betroffenen geknüpft, in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vorzunehmen. Der **Maßstab der Zurechenbarkeit des Vertretenmüssens wird in § 60b Abs.2 AufenthG n.F. bestimmt**. Darauf nehmen sämtliche weitere Beschränkungen des Zugangs zu Integrationsmaßnahmen und Arbeitsmarkt Bezug, s. u.

Einführung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG n.F. Zentraler Punkt ist die Bewertung durch die ABH, ob die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht zugerechnet werden kann. Bei fehlender Zurechnung wird eine Duldung nach

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzentwurf [19/10047](#), Beschlussempfehlung [19/10706](#).)

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) und der Ausschuss für Frauen und Jugend des

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 60a erteilt, die zunächst den Zugang zu Erwerbstätigkeit eröffnet; bei zu bejahender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60b AufenthG n.F. erteilt, die mit einem zwingenden Arbeitsverbot verbunden ist. Im Einzelnen:

- Die Duldung wird erteilt, wenn die Gründe des § 60a Abs.6 AufenthG vorliegen oder die Person die zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Abs.2 und Abs.3 nicht vornimmt.
- Abs.2 regelt eine Passbeschaffungspflicht, die über § 3 AufenthG n.F. hinausgeht: Besondere Passbeschaffungspflicht. Die **Passbeschaffungspflicht** nimmt Personen stärker in die Pflicht, sich selbstständig um einen Pass oder Passersatz zu kümmern.
- Abs.3 fasst die zumutbare Mitwirkung in einem Katalog zusammen, diese entsprechen der bisherigen behördlichen Praxis und formulierten Anforderungen durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.
- Neu ist die Regelung der Hinweispflicht durch die ABH in Abs.3 S.2.
- Neu ist die Möglichkeit, durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft machen zu können, Abs.3 S.3 und 4.
- Nach Abs.4 kann die betroffene Person jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht heilen, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG n.F. erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel („Aufstieg“) von § 60b in § 60a ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber:
 - Zeiten im Besitz des § 60b werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und insb. Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt, § 60b Abs.5 AufenthG n.F.
 - Arbeitsverbot, § 60b Abs.5 S.2 sowie Wohnsitzbeschränkung nach § 61 Abs.1d sind die Rechtsfolgen einer Duldung nach § 60b.

Übergangsregelung: Die neue Form der Duldung nach § 60b AufenthG n.F. findet bis 01.07.2020 keine Anwendung auf Personen, die sich bereits in Ausbildung oder Arbeit befinden. Auf Personen mit erteilter **Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung** oder Antrag darauf im Falle, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind, findet § 60b AufenthG n.F. **keine Anwendung**.

Ausweitung der Fälle der räumlichen Beschränkung, § 61 Abs.1c S.2 AufenthG n.F.: Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der ABH soll angeordnet werden, wenn der betroffenen Person die Unmöglichkeit der Abschiebung zuzurechnen ist.

Geheimhaltungspflichten nach § 97a AufenthG n.F.: Die Mitteilung von „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“, insbesondere eines Abschiebungstermins oder eines Termins zur Botschaftsvorführung, soll für Behörden-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter als „Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger“ strafbar im Sinne eines „Geheimnisverrats“ werden. Damit wäre auch die Beihilfe zu diesem „Geheimnisverrat“ durch andere strafbar – wenn etwa nicht-öffentliche Stellen die Informationen weitergeben.

Zentrale Änderungen des AsylG:

Ermöglichung der Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände, § 12a AsylG n.F.

Bundesrats empfehlen, gem. Art 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuss einzuberufen mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes. Der Rechtsausschuss schließt sich der Forderung mit dem Ziel an, einzelne Artikel zu überarbeiten. Rechtsausschuss und Ausschuss AIS empfehlen weiter, das Gesetz als zustimmungsbedürftig einzustufen.

Der Bundesrat hat das Gesetz am 28. Juni 2019 gebilligt.

Das Gesetz tritt zum 21. August 2019 in Kraft (BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1294 ff.).

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Ausweitung der Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung längstens bis zu 18 Monate (bei Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 6 Monate), § 47 AsylG n.F.

Ausweitung der Möglichkeiten der Verlängerung der Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen über die 18 Monate hinaus bei Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG, Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen.

Verlängerung des Arbeitsverbots in den Aufnahmeeinrichtungen:

Für Personen im laufenden Asylverfahren von drei auf nun neun Monate. Nach § 61 Abs.1 S.2 AsylG n.F. ist (Anspruch) eine Beschäftigung zu gestatten, wenn

- das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- die BA der Beschäftigung zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist,
- die Person nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommt und
- der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde (Ausnahme: Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet).

Außerhalb der Aufnahmeeinrichtung gilt § 61 Abs.1 S 2 AsylG n.F. entsprechend, § 61 Abs.2 S.2 AsylG n.F. Das bedeutet, dass nach 9 Monaten ein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht. Dies entspricht – mit Ausnahme der Regelung in Bezug auf Staatsangehörige der sog. sicheren Herkunftsstaaten - auch Art.15 der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie).

Geduldeten in den Aufnahmeeinrichtungen kann die Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie seit mind. sechs Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG n.F. sind. Außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen bleibt es bei der Regelung des § 32 BeschV n.F. sowie den Regelungen des AufenthG.

Verlängerung der Frist für die Regelüberprüfung der Asylentscheidungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 von drei auf vier bis fünf Jahre, § 73 Abs.7 AsylG n.F. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die zur Verfestigung des Aufenthalts herbeiführt, wird für diejenige, deren Aufenthalt auf eine positive Asylentscheidung aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 beruht, zwingend von einer Mitteilung des BAMF, dass die Entscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird, abhängig gemacht.

Zentrale Änderungen des AsylbLG:

Ausweitung von Leistungskürzungen: Vollziehbar Ausreisepflichtige, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben, sollen nur noch zwei Wochen lang „Überbrückungsleistungen“ erhalten (§ 1 Abs. 4 AsylbLG n.F.). Viele weitere Gruppen sollen nur noch

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

gekürzte Leistungen erhalten (Dublin-Fälle, Aufenthaltstitel in anderem EU-Staat, bei Verschweigen oder Aufbrauchen von „Vermögen“, bei „Verletzungen der Mitwirkungspflichten“ im Asylverfahren). Die Leistungskürzungen entsprechen etwa 180 Euro monatlicher Regelsatz.

Verlängerung der Bezugszeit von Leistungen nach dem AsylbLG: Gem. § 2 AsylbLG n.F. wird die Wartefrist, nach der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger statt der AsylbLG-Leistungen die in der Regel etwas höheren Analogleistungen nach SGB XII beziehen können, von 15 auf 18 Monate erhöht. Nicht betroffen sind Leute, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Analogleistungen beziehen (§ 15 AsylbLG).

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Entfristung der Regelung des § 12a AufenthG n.F.

Möglichkeit einer **Verlängerung der individuellen Wohnsitzverpflichtung** bei pflichtwidriger Wohnsitzverlegung in einem anderen Land bis zu drei Jahren, § 12a Abs. 1 S.3 AufenthG n.F.

Neu § 12a Abs.1 Satz 4 AufenthG n.F.: Fallen die Gründe nach Satz 2 innerhalb von drei Monaten weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Satz 1 in dem Land fort, in das die betroffene Person ihren Wohnsitz verlegt hat.

Der neue S.4 regelt Fälle von nur kurzfristigen Arbeitsverhältnissen. Aus Sicht des Gesetzgebers entfalten kurzfristige Arbeitsverhältnisse keine dauerhafte integrationsfördernde Wirkung, haben bisher aber gleichwohl eine dauerhafte Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung begründet. In diesem Fall wirkt die Wohnsitzverpflichtung künftig im Land des neuen Wohnsitzes fort (Gesetzesbegründung, S.10).

Fortwirkende Wohnsitzverpflichtung in dem Land, in das die betroffene Person den Wohnsitz verlegt hat, wenn die Aufhebungsgründe nach § 12a Abs.5 S.1 Nr.1a nicht für mindestens drei Monate andauern, § 12a S.2 Nr.2c AufenthG n.F. Die Änderung schließt eine Regelungslücke in Bezug auf eine Folge-Wohnsitzverpflichtung: Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Aufhebungsgründe nach Abs.5 S.1 Nr.1a für mindestens drei Monate ab Bekanntgabe der Aufhebung bestehen müssen, damit die Aufhebung der Verpflichtung nach Abs.1 S.1 dauerhaft Bestand hat. Die Dauer der Wohnsitznahme am vorangehenden Wohnort wird auf die Frist nach Abs.1 S.1 angerechnet. Die Regelung soll einen Gleichlauf mit dem Regelungsinhalt von Abs.1 S.4 gewährleisten (Gesetzesbegründung, S.11).

Zustimmungspflicht der ABH des geplanten Zuzugsorts bei Aufhebung nach § 12a Abs.5, § 72 Abs.3a AufenthG n.F.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzesentwurf [19/9764](#), Beschlussempfehlung [19/10704.](#))

Einspruchsgesetz. In der Sitzung des Bundesrats am 28. Juni 2019 wurde kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Der Bundesrat hat das Gesetz gebilligt.

Das Gesetz ist am 12. Juli 2019 in Kraft getreten (BGBl 2019 I Nr. 25, S. 914 ff.)

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II erst bei unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter, § 1 Abs. 3 AsylbLG n.F. Der Zugang zum Regelsystem des SGB II entsteht erst mit Rechtskraft der positiven Entscheidung über den Asylantrag.

Kürzungen der Leistungen u. a. durch rechtliche Betrachtung als **eigene Bedarfsgruppe** für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Sammelunterkünften.

Reduzierung des Geldbetrags für Alleinstehende von derzeit 354 auf 344 Euro. Für Paare in einer Wohnung reduziert sich der Geldbetrag von 318 auf 310 EUR. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und Erwachsene, die unter 25 Jahre sind und bei ihren Eltern leben, erhalten 275 Euro monatlich.

Einführung eines Freibetrags bei Ehrenamtlicher Tätigkeit von 200 €, nicht aber bei Freiwilligendiensten. Bei Ehrenamt und zusätzlicher normaler Erwerbstätigkeit bleibt der Freibetrag dennoch auf 200 € gedeckelt, ein zusätzlicher prozentualer Freibetrag für das Erwerbseinkommen, wie dies auch im SGB II geregelt ist, ist nicht vorgesehen.

Schließung der Förderlücke bei betrieblicher Ausbildung über § 2 AsylbLG n.F. (nach 15, künftig: 18 Monaten), der Lebensunterhalt kann dann künftig über AsylbLG-Leistungen auch bei Ausbildung gesichert werden. Bei Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG n.F., die durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ausgeweitet werden, kann auch bei Aufnahme einer Ausbildung weiterhin eine Unterdeckung des Lebensunterhalts eintreten.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzentwürfe [19/10052](#) und [19/10522](#), Beschlussempfehlung [19/10693](#).)

Zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 28. Juni 2019 zugestimmt.

Das Gesetz tritt zum 1. September 2019 in Kraft (BGBl 2019 I Nr. 31, S. 1290 ff.).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Frühzeitige Arbeitsförderung für Personen mit sog. „guter Bleibeperspektive“³ (bisheriger § 131 SGB III) wird entfristet. Die Beschränkung auf Personen aus bestimmten Herkunftsstaaten bleibt bestehen (§ 39a SGB III).

Die **Integrationskurse**, die in der Regel Voraussetzung für die berufsbezogene Sprachförderung sind, wurden nun auch für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** geöffnet:

- Nach 3 Monaten Aufenthalt bei Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2019 und Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos oder beschäftigt bzw. in einer Berufsausbildung oder Maßnahme (sog. [arbeitsmarktnahe Personen](#)).
- Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur mit sog. „guten Bleibeperspektive“.
- Gestattete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten bleiben weiterhin von den Integrationskursen ausgeschlossen.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzentwürfe [19/10053](#) und [19/10527](#), Beschlussempfehlung [19/10692](#).)

Der Bundesrat hat das Gesetz am 28. Juni 2019 gebilligt.

³ Herkunftsländer mit „guter Bleibeperspektive“ sind ab dem 1. August 2019 Syrien und Eritrea (BMAS 2019, [Faktenpapier Migrationspaket](#)). Zur Definition, siehe auch: [Glossar](#).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Öffnung der **berufsbezogenen Deutschförderung**:

- **Geduldete** werden nach sechs Monaten nach Arbeitssuchendmeldung oder Ausbildungssuchendmeldung bei der BA zur berufsbezogenen Deutschförderung zugelassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein abstrakter Arbeitsmarktzugang, der oftmals nicht gegeben ist (z. B. bei „Duldung mit ungeklärter Identität“ oder Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten).
- **Gestattete** können an berufsbezogener Deutschförderung nach drei Monaten teilhaben bei Einreise vor dem 01.08.2019 und Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos bzw. beschäftigt oder in einer Maßnahme. Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur noch bei sog. „guter Bleibeperspektive“. Gestatte aus sog. sicheren Herkunftsstaaten bleiben aus der berufsbezogenen Deutschförderung weiterhin ausgeschlossen.

Die Teilnahme am Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung führt **nicht mehr** zum **Ausschluss von Arbeitslosengeld** (§ 139 SGB III n.F.).

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für alle Gestattete mit Arbeitsmarktzugang ab dem 16. Monat, für Geduldete bereits ab dem 9. Monat möglich.

Bei Einreise vor dem 01.08.2019 werden berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Gestattete bereits nach 3. Monaten Voraufenthalt geöffnet. Geduldete müssen mindestens 3 Monate im Besitz einer Duldung sein.

Weitgehende Entkoppelung der Ausbildungsförderung nach SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen (abh), assistierte Ausbildung (AsA), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)) vom Aufenthaltsstatus: Anspruch auf Förderleistungen besteht unabhängig von Status, Voraufenthalt, Vorbeschäftigung. Wichtige Verbesserung für EU-Bürgerinnen und -Bürger und Personen, die für eine Ausbildung einreisen (§§ 17, 38a AufenthG bzw. § 16a, 38 AufenthG n.F. ab Inkrafttreten des FKEG am 1. März 2020).

Einschränkungen bestehen weiterhin für Personen mit Gestattung: Es besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungshilfe (BAB). Für Gestattete mit sog. „guter Bleibeperspektive“ bedeutet das eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage, § 132 Abs. 1 SGB III. Der Lebensunterhalt soll während der Ausbildung über das AsylbLG gesichert werden (Schließung der sog. Förderlücke).

Personen mit Duldung haben BAB-Anspruch nach 15 Monaten (wie bisher).

Einschränkungen bestehen weiterhin für **außerbetriebliche Ausbildung**: Voraussetzungen ähnlich wie § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Dadurch Ausschluss für bestimmte EU-Bürger, Geduldete, Gestattete.

Der **Zugang zu BAföG wird nicht geändert**: Hier ist der Zugang weiterhin an den aufenthaltsrechtlichen Status oder Voraufenthaltszeiten gekoppelt. Dadurch: BAföG-Ausschluss für bestimmte EU-Bürgerinnen und -bürger, Gestattete sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis

Das Gesetz ist am 1. August 2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 I Nr. 26 S. 1029 ff.).

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

z. B. mit § 16b AufenthG a.F. bzw. § 16f AufenthG n.F. ab Inkrafttreten des FKEG am 1. März 2020 (Einreise für die schulische Berufsausbildung).

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

Ziel: **Effizientere Organisation und Steuerung** von Aufgaben, die bei der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden in den Ländern und Kommunen bestehen.

Jugendämter, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden, Träger der DRV, AA und Bundesamt für Justiz können zukünftig **im automatisierten Verfahren Daten aus Ausländerzentralregister (AZR) abrufen**.

Ausweitung des Sicherheitsabgleichsverfahrens auf weitere Zielgruppen (§ 2 Abs. 2a AZR-Gesetz n.F.)

Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten Ausländern durch die Bundespolizei auch außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums möglich (§ 71 Abs.4 AufenthG n.F.).

Herabsetzung des Mindestalters von Personen ohne deutschen Pass für die **Abnahme von Fingerabdrücken von 14 auf 6 Jahre**. Tritt erst in Kraft, wenn die EURODAC-III-Verordnung in Kraft tritt.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 (Gesetzentwurf [19/8752](#), Beschlussempfehlung [19/10705.](#))

Zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 28. Juni 2019 zugestimmt.

Das Gesetz ist (vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6) am 09. August 2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 Nr.29 Seite 1131 ff.).

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch

Personalausbau, Bündelung der Aufgaben und stärkere Kontrollkompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2019 (Gesetzentwürfe [19/8691](#) und [19/9768.](#))

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung als Ziel in das Gesetz aufgenommen. Die **FKS prüft auch**, ob die **Arbeitsbedingungen** nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten werden **und ob ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorliegen**, § 2 Abs.1 Nr.6 und 7 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG).

Das Anbieten der Arbeitskraft in der „**Tagelöhnerbörse**“ **wird bußgeldbewehrt** mit der Möglichkeit, Platzverweise auszusprechen, § 5a SchwarzArbG n.F.

Übermittlungspflicht an internationale Behörden von Informationen und personenbezogener Daten, § 6 SchwarzArbG n.F.

Ausschluss aus dem Bezug von Kindergeld für EU-Bürgerinnen und -Bürger in den ersten drei Monaten für Nicht-Erwerbstätige sowie danach für nur Arbeitsuchende. Meldepflicht der Familienkassen an die ABH zwecks Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts sowie die Möglichkeit, laufende Kindergeldzahlungen in Zweifelsfällen vorläufig einzustellen, werden eingeführt.

Zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 28. Juni 2019 zu.

Das Gesetz ist am 18. Juli 2019 in Kraft getreten (BGBl. I 2019 Nr. 27 S. 1066 ff.).

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Aufnahme einer weiteren Voraussetzung in die Ermessenseinbürgerung: Die **Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss nun gewährleistet sein**, § 8 Abs.1 Nr.5 StAG n.F.

Im Rahmen der Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG) wird diese Voraussetzung konkretisiert: Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss nun gewährleistet sein, **insbesondere er (die einzubürgernde Person) nicht mit mehreren Ehegatten verheiratet ist**, § 10 Abs.1 S.1 Nr.8 StAG n.F. Des Weiteren muss nun auch hier die Identität geklärt sein müssen, § 10 Abs.1 S.1 StAG n.F.

Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, §§ 17 Abs.1 Nr.5, 28 StAG n.F. Voraussetzung ist jedoch der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit und zweifelsfreie Klärung der Identität. Keine Rückwirkung auf sog. Rückkehrer, die in der Vergangenheit als IS-Kämpfer agiert haben.

Verlängerung der zeitlichen Grenze für die **Rücknahme einer Einbürgerung** von fünf auf **zehn Jahren**, § 35 Abs.3 StAG n.F.

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 2019 (Gesetzesentwürfe [19/9736](#) und [19/10518](#)).

Billigung durch den Bundesrat am 28.06.2019.

Das Gesetz ist am 9. August 2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 I Nr.29 S.1124).

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

Bei Geduldeten und Gestatteten wird **dauerhaft und bundesweit einheitlich auf die Vorrangprüfung verzichtet**.

Der **Zugang zu Leiharbeit** wird für Geduldete und Gestattete **auf Dauer geöffnet**.

Die Verordnung ist am 6. August 2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 I Nr. 28 S. 1109).

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Die Regelungen für **Führungskräfte bzw. leitende Angestellte** werden in § 3 BeschV-E vereinheitlicht und für alle Führungskräfte die Zustimmung der BA eingeführt.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt von **vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigten** wird für 12 Monate Übergangsphase nach Inkrafttreten der Regelung in der Regel an einfachen – A1 - Sprachkenntnissen geknüpft, § 14 Abs.1a S.1 BeschV-E. Danach sollen in der Regel hinreichende – A2 – Sprachkenntnisse bei der Einreise nach Deutschland vorzuweisen sein (Begründung der Verordnung, S. 24f.).

Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen erhalten die Möglichkeit, in Deutschland ohne Zustimmung der BA ein Praktikum von bis zu sechs Wochen zu absolvieren, § 15 BeschV-E.

Die Liste besonderer Personengruppen nach § 22 BeschV wird um **eSportlerInnen** (sog. GamerInnen) und **ausländischen Hausangestellten** ergänzt.

Mit der Einführung einer Regelung für **BerufskraftfahrerInnen**, die in Besitz einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sind (§ 24a Abs.1 BeschV-E) oder diese in Deutschland im Rahmen einer Beschäftigung erwerben wollen (§ 24a Abs.2 BeschV-E), soll den Bedürfnissen aus der Praxis von Logistikunternehmen Sorge getragen werden, § 24a BeschV-E. Im Falle des Abs.2 soll die Fahrerlaubnis innerhalb von 15 Monaten erlangt werden. Die Zustimmung der BA wird mit Vorrangprüfung erteilt, im Falle des Abs.2 für 15 Monaten (ggf. mit Verlängerungsoption bis zu weiteren 6 Monaten).

Schließlich soll in **§ 31 Abs. 4 AufenthV-E** geregelt werden, dass die **Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit die Betriebsstätte liegt, auch für die Vorabzustimmung** nach § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AufenthG n.F. (beschleunigtes Fachkräfteverfahren) **zuständig** ist.

[Regierungsentwurf](#) vom 6. November 2019 wurde zur Zustimmung an den Bundesrat überstellt (BR-Drs. 572/19).

Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren (Entwurf des BMI)

Ziel ist die **Entlastung der Verwaltungsgerichte** und **Verkürzung der Asylklageverfahren**. U. a. werden die Möglichkeiten für eine Entscheidung im **schriftlichen Verfahren auch ohne Einverständnis der Beteiligten** erweitert, die **Ablehnung von Beweisanträgen** in der Entscheidung über die Klage möglich sein oder die Durchführung eines zweiten Gerichtsverfahrens in Fällen der Aufhebung von ablehnenden Entscheidungen des BAMF in Dublin-Verfahren nicht mehr erforderlich sein. Auch sollen die **Revisionsmöglichkeiten durch das Bundesverfassungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachen erweitert** werden, § 78 Abs.8 AsylG. Die Tatsachenklärung in der Revisionsinstanz wird auf Fälle der Divergenz beschränkt, § 79 Abs.2 AsylG. Die Pflicht der Verwaltungsgerichte zur Übermittlung des Ergebnisses eines Gerichtsverfahrens an die zuständige ABH in Fällen, die (die Rechtmäßigkeit von) Abschiebungsandrohungen zum Gegenstand haben, wird auf die Entscheidungsgründe erweitert.

[Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 22. Februar 2019.

Text

Doritt Komitowski, Johannes Remy

Impressum



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 / 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019